

Verw.-Komm.Nr.181.

(Zirk.)

K R E I S S C H R E I B E N
DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH

an die
Grundbuchämter
über einen
neuen Anmerkungsfall
vom 21. Februar 1977

Nach § 8 Abs. 1 EG vom 8. Dezember 1974 (OS 45 S. 441) zum BG vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (Gewässerschutzgesetz) hat eine kantonale Bewilligung einzuholen, wer Vorkehren treffen will, welche die Güte des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern könnten. Bewilligungen sind mit den im Interesse des Gewässerschutzes gebotenen Bedingungen und Auflagen zu versehen. Rechtskräftig verfügte Anordnungen können im Grundbuch angemerkt werden (§ 8 Abs. 3 EG zum Gewässerschutzgesetz). Der Bundesrat hat diese Vorschriften am 5. Juni 1975 genehmigt.

Das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichtes vom 19. November 1969 betreffend die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die im Sinne von Art. 962 ZGB im Grundbuch angemerkt werden können, wird gestützt hierauf wie folgt geändert:

B. Wasserrecht und Wasserbau

Dieser Abschnitt wird durch eine neue Ziffer ergänzt:

7. die Bedingungen und Auflagen, mit denen im Interesse des Gewässerschutzes Bewilligungen für Vorkehren versehen werden, welche die Güte des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern könnten.

Im Namen der Verwaltungskommission
des Obergerichtes
Der Präsident:

Harman

Der Obergerichtsschreiber:

Stimmer

Verw.-Komm.Nr. 953.

(Zirk.)

K R E I S S C H R E I B E N
DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH
an die
Grundbuchämter
über
einen neuen Anmerkungsfall
vom 30. August 1976

Das Gesetz vom 21. März 1976 über die Aenderung des Gesetzes über das Forstwesen (OS 46 S. 119), das rückwirkend auf den 1. April 1976 in Kraft getreten ist, schafft einen neuen Anmerkungsstatbestand (§ 19h). Das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 19. November 1969 (V.-K.Nr.1111) wird deshalb wie folgt ergänzt:

E. Förderung der Landwirtschaft

16. die Mitgliedschaft an einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft der Waldeigentümer gemäss § 19h des am 21. März 1976 geänderten kantonalen Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 28. Juli 1907.

Der Bundesrat hat diese Vorschrift am 17. Juni 1976 genehmigt.

Im Namen der Verwaltungskommission
des Obergerichtes

Der Präsident:

Handwritten signature

Der Stellvertreter des Obergerichtsschreibers:

Handwritten signature